C/2024/1308

5.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11458 — MEIF7 / INFRACAPITAL / LMI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1308)

1. Am 26. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie European Infrastructure Fund 7 SCSp, das durch seinen unbeschränkt haftenden Gesellschafter MEIF 7 Luxembourg GP S.à r.l handelt („MEIF7“, Luxemburg),

— Trinity SLP 2 LP, eine Tochtergesellschaft von M & G plc („Infracapital“, Vereinigtes Königreich), und

— Last Mile Infrastructure (Holdings) Limited („LMI“, Vereinigtes Königreich),

MEIF7 und Infracapital werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LMI übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen und das Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MEIF7 ist ein Fonds, der verwaltet wird von Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Macquarie Group Limited, die Bank-, Finanz-, Beratungs-, Anlage- und Fondsverwaltungsdienste anbietet.

— Infracapital ist eine im Bereich Infrastrukturinvestitionen tätige Tochtergesellschaft von M & G, plc, einer Spar- und Investmentgesellschaft.

— LMI und seine Tochtergesellschaften sind in den Bereichen Entwurf, Bau, Eigentum und Betrieb von Versorgungsinfrastruktur der „letzten Meile“, darunter Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen, sowie von Wärmenetzen für erneuerbare Energien im Vereinigten Königreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11458 — MEIF7 / INFRACAPITAL / LMI

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË